

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 15/13 B

L 2 LW 10/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 LW 11/10 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.6.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung abgelehnt, dass sie keine Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung mehr entrichten müsse. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Die Klägerin hat es versäumt, einen statthaften Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) konkret zu benennen und darzutun. Sie trägt allerdings ua vor, dass folgende "grundlegende Erwägung" zu überprüfen sei:

Kann und darf es sein, dass ein Bürger auf Jahrzehnte verpflichtet bleibt, in einer öffentlich-rechtlichen Altersversicherung verhaftet zu bleiben, wenn die Grundlage einer ursprünglichen Mitgliedschaft entfallen ist und gleichwohl eine freiwillige Weiterversicherung auf Ewigkeit (bis zum Renteneintrittsalter) dauerhaft und ohne Aufkündigungsmöglichkeit ("Antrag auf Beendigung") weitergeführt werden muss?
- 4 Selbst wenn sie damit eine als Zulassungsgrund mögliche grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen wollte, hat sie die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit einer solchen Rechtsfrage nicht hinreichend dargetan. Insbesondere hat sie weder ausdrücklich geltend gemacht, dass diese Frage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei noch begründet, inwiefern sich aus der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes auch keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage entnehmen lassen (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Vielmehr beschränkt sich die Klägerin im Wesentlichen darauf, ihre eigene Ansicht zu der angesprochenen Frage darzulegen.
- 5 Im Übrigen rügt die Klägerin allein angebliche Rechtsanwendungsfehler des LSG. Diese können indes nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

